



Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2022

Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Gesellschafterversammlung hatte für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung der Gesellschaft eine bis zum 30. Juni 2022 zu erreichende Zielgröße von jeweils 0 % Frauenanteil festgelegt. Die Zielgrößen wurden bis zum Ablauf der vorgenannten Frist erreicht und lagen zu diesem Zeitpunkt bei jeweils 0%.

Mit Datum vom 20. Juni 2022 hat die Gesellschafterversammlung eine jeweils bis zum 30. Juni 2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erreichende Zielgröße von 0% festgelegt. Diese Zielgröße ist aktuell erreicht.

Bei der Besetzung der Aufsichtsrats- sowie Geschäftsführungsämter sollen die Geschlechter grundsätzlich die gleichen Chancen haben. Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats bzw. der Geschäftsführung soll daher primär nach der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Amt und nicht nach dem Geschlecht entschieden werden. Aktuell umfassen der Aufsichtsrat drei Mitglieder, wovon ein Mitglied nach Drittelbeteiligungsgesetz von der Belegschaft gewählt wird. Die Geschäftsführung umfasst aktuell drei Mitglieder. Gerade in kleineren Gremien-Größen in der obersten Führung eines Wirtschaftsunternehmens kommt es auf die Eignung der Person für das Amt an. Hierbei kann nicht das Geschlecht für die Stellenbesetzung den maßgeblichen Ausschlag geben, weil allein das Geschlecht noch nichts über die Befähigung zum Amt eines Aufsichtsrats- bzw. Geschäftsführungsmitglieds aussagt. Zukünftig einen gegebenenfalls am besten geeigneten männlichen Kandidaten für das jeweilige Amt abzulehnen, nur um eine Zielsetzung für einen Frauenanteil zu erfüllen, widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden. In sehr technisch orientierten Unternehmen wie der BAUER Gruppe ist es außerdem immer noch extrem schwierig geeignete weibliche Kandidaten für diese Ämter zu finden.

Nach Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet die Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts unter anderem in Bezug auf die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg (§ 2 Abs. 1 AGG), so dass die Ablehnung eines männlichen Bewerbers allein aufgrund seines Geschlechts dem gesetzlichen Leitbild widerspricht.

Nur bei Vorgabe einer Zielsetzung für den Frauenanteil von 0 Personen für den Aufsichtsrat, wird die Flexibilität bewahrt, bei zukünftigen Bestellungen unabhängig vom Geschlecht entscheiden zu können und nicht eine vorgegebene Zielsetzung erreichen zu müssen.



Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung hat die Geschäftsführung jeweils bis zum 30. Juni 2022 zu erreichende Mindestgrößen in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung von 0 % und in der zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung von 30 % festgelegt.

Mit Beschluss der Geschäftsführung vom 27.06.2022 wurden die Zielstellungen bis zum 30. Juni 2027 verlängert.

Die Zielgröße für die erste Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung wurde erreicht. Die Zielgröße für die zweite Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung, in welcher der Frauenanteil am Ende des Geschäftsjahres 25,0 % beträgt, konnte im Geschäftsjahr 2022 nicht erreicht werden.

Nordhausen, April 2023

Geschäftsführung der SCHACHTBAU NORDHAUSEN GmbH